

# Entscheidungen

## Urteil des Landgerichts München I vom 20. November 1979

*[Strafbarkeit der Polamidon-Verschreibung zwecks schrittweiser Detoxifikation]*

*Im Namen des Volkes!*

Die 26. Strafkammer des Landgerichts München I erläßt in der Strafsache gegen Dr. med. Johannes Kapuste wegen Verstoßes gegen das BTM-Gesetz . . . in der Sitzung vom 20. 11. 1979 aufgrund der Hauptverhandlung vom 6., 7., 9., 13., 15., 16. und 20. 11. 1979 . . . folgendes Urteil:

- I. Der Angeklagte . . . ist schuldig eines Vergehens der ärztlich nicht begründeten Verschreibung von Betäubungsmitteln.
- II. Er wird zur Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.
- III. Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
- IV. Dem Angeklagten wird für die Dauer von 3 Jahren die Ausübung seines Berufs als Arzt insoweit verboten, als es sich um die Behandlung von Drogensüchtigen wegen deren Sucht oder wegen der durch die Sucht verursachten Entzugsscheinungen handelt. . . .

*Gründe:*

. . . Als die 23. Strafkammer des Landgerichts München I am 17. 4. 1978 gegen den Angeklagten ein auf Suchtbehandlungen beschränktes Berufsverbot verhängte, hatte der Angeklagte insgesamt etwa 185 Patienten behandelt und ca. 5000 Polamidonrezepte ausgestellt.

Alle vom Angeklagten behandelten Patienten waren heroin- oder valoronabhängig. Ziel seiner Behandlung war stets die Entziehung von der Sucht. Er nahm jeden an, der mit dem Verlangen, ambulant von seiner Sucht entzogen zu werden, zu ihm in die Praxis kam . . .

Er hält seine Polamidonverschreibungen nach wie vor in jedem einzelnen Fall für ärztlich begründet. Er war damals und ist auch heute noch davon überzeugt, daß sein Behandlungskonzept allen von der deutschen Psychiatrie unternommenen Versuchen der Behandlung Suchtkranker überlegen ist. Durch Verlauf und Ergebnisse seiner Entzugsbehandlungen, die er als Erfolge ansieht, fühlt er sich in seiner Auffassung bestätigt.

Im einzelnen ließ sich der Angeklagte wie folgt ein: Die abrupte, d. h. drogenfreie stationäre Entziehung lehne er ab, weil es seiner Grundeinschätzung widerspräche, einem Leben in Drogenfreiheit den Vorrang zu geben und vor einem Leben in Würde und in Freiheit, wenn auch unter Drogen. Als erstes Ziel müsse deshalb

angestrebt werden, daß der Süchtige von dem Zwang krimineller Drogenbeschaffung befreit, ohne Schmerzen, ohne Angst und in Freiheit, d. h. nicht hospitalisiert, leben könne. Erst wenn dies erreicht sei, könne die Drogenfreiheit angestrebt werden. Hierbei erweise sich seine Behandlungsmethode als die geeignetste, weil sie ohne Hospitalisierung und Zwang auskomme . . .

Sein Konzept des weichen Entzugs sei als Alternative zum abrupten Entzug der deutschen Psychiatrie erforderlich, weil jedenfalls im Münchener Raum den Drogen-süchtigen eine Entziehung im Nervenkrankenhaus Haar nicht zugemutet werden könne. Der dort praktizierte harte Entzug und seine Begleitumstände seien menschenunwürdig. Geeignete andere Möglichkeiten der stationären drogenfreien Entziehungsbehandlung stünden im Münchener Raum nicht zur Verfügung. In der Regel werde von den Kliniken die Bereitschaft des Süchtigen verlangt, sich im Anschluß an den körperlichen Entzug einer länger dauernden stationären psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Andernfalls werde der Süchtige abgewiesen. Eine Entzugsbehandlung unter Zwang und weitgehendem Verlust der Freiheit werde aber von den meisten Süchtigen mit Recht abgelehnt . . .

Seine Angaben wurden in Einzelpunkten durch das statistische Material bestätigt, das der Angeklagte während der Behandlungen gesammelt hatte. Auch im übrigen hat die Strafkammer die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte bei seinen sehr detaillierten Angaben um die wahrheitsgemäße Darstellung bemüht war.

Die Schlußfolgerung freilich, die der Angeklagte in seiner Einlassung so nachdrücklich verfochten hat, daß nämlich seine Polamidonverschreibung ärztlich begründet gewesen sei, ist durch die Ausführungen der Sachverständigen . . . widerlegt . . .

. . . hat es zwischen 1976 und 1978 keine Schwierigkeiten gegeben, dem entzugswilligen Süchtigen einen Platz in einer Klinik zu besorgen . . . Diese Kliniken hätten es allerdings zur Bedingung gemacht, daß sich der Patient nach dem körperlichen Entzug einer stationären psychotherapeutischen Behandlung unterziehe, um auch den psychischen Entzug einzuleiten . . . Für den Entschluß des Süchtigen, sich der physischen und psychischen Entzugsbehandlung zu unterziehen, bedarf es freilich nach den Ausführungen der Sachverständigen einer entsprechenden Motivation des Suchtkranken. Fehlt der Leidensdruck, so ist der Süchtige nicht dazu zu bewegen, die langwierige Behandlung auf sich zu nehmen. Da die Polamidonverschreibungen des Angeklagten bei seinen Patienten den Leidensdruck für eine gewisse Zeitspanne außer Kraft setzten, fehlte es ihnen an der Motivation, den endgültigen Entzug durch stationäre Behandlung zu wagen . . .

Der Angeklagte hat sich über die anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft in grober Selbstüberschätzung hinweggesetzt. In der Überzeugung, es besser zu wissen, beschritt er einen Weg, den die medizinische Wissenschaft einhellig ablehnt.

Der Angeklagte war aber überzeugt, daß er mit seiner Behandlungsmethode nicht gegen das Betäubungsmittelgesetz und die BTM-Verschreibungsverordnung verstöße. Er hatte sich vor seinem Entschluß, den Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung durch eine Studie zu führen, mit dem Betäubungsmittelgesetz auseinandergesetzt. Er war ersichtlich bestrebt, sich an einzelne von ihm für richtig gehaltene Bestimmungen, wie die Tageshöchstmengenvorschrift des § 6 Abs. 1 BTMV zu halten und nur ein Rezept pro Patient und Tag auszustellen. Was die Applikation des Mittels betrifft, hatte er sich jedoch eine falsche Rechtsauffassung zu eigen gemacht. Er war und ist der Meinung, seine Verschreibungen des Polamidon seien ärztlich begründet. Dabei stellte er darauf ab, daß seine Verschreibungen darauf ausgerichtet waren, zu heilen oder zu lindern und daß sie hierzu auch geeignet waren. Er war überzeugt, dem Erfordernis der ärztlichen Begründetheit der Verschreibung

schon dadurch zu genügen, daß er den Behandlungsverlauf, wie er meinte, unter Kontrolle hatte. Er glaubte, daß nicht er, sondern die Fachwissenschaft die Frage der ärztlichen Begründetheit seiner Verschreibungen falsch beurteilte. Es fehlte ihm sonach das Bewußtsein, etwas Unerlaubtes zu tun, mithin die Unrechtseinsicht; er glaubte, er handle nicht rechtswidrig.

Der Verbotsirrtum des Angeklagten war jedoch vermeidbar. Der Angeklagte wäre zur Unrechtseinsicht gekommen, wenn er sich mit der medizinisch-wissenschaftlichen Fachliteratur unvoreingenommen befaßt und das Wissen und die Erfahrung der deutschen Drogenexperten in seine Überlegungen einbezogen hätte. Es konnte von ihm als Arzt verlangt werden, daß er sein Gewissen anspannte, als es um die Entscheidung ging, ob er sein Behandlungskonzept verwirklichen dürfe. Hätte er die gebotenen Überlegungen angestellt, so wäre ihm klar geworden, daß es nicht rechtmäßig sein kann, im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln der ärztlichen Wissenschaft eine Behandlungsmethode im großen Ausmaß anzuwenden, der keine fundierten wissenschaftlichen Forschungen zugrundeliegen, die den Beweis erbringen können, daß die Methode geeignet ist. Die vorgefaßte Meinung des Angeklagten, die deutsche Fachwissenschaft habe als Erkenntnisquelle auszuscheiden, führte ihn letztlich auf einen Weg, den keine medizinisch-wissenschaftliche Autorität als gangbar ansieht . . .

gez. Dr. Meyer-Gossner

[Az. 26 KLS 338 Js 16060/76]

## Urteil des Amtsgerichts Hildesheim vom 19. Dezember 1979

*[Straflosigkeit der Polamidon-Verschreibung zwecks schrittweiser Detoxifikation]*

*Im Namen des Volkes!*

Strafsache gegen Dr. med. Hans Wittneben wegen Vergehen gegen das BTM-Gesetz.

Das Schöffengericht Hildesheim hat in der Sitzung vom 12. und 19. Dezember 1979 . . . für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

### *Gründe:*

. . . Nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Heinze gibt es in Niedersachsen z. Zt. 3600 »registrierte Fixer«. Für diese heroinabhängigen Kranken stehen in Niedersachsen nach dem Stande vom 15. 6. 1979 196 Plätze in therapeutischen Wohngemeinschaften zur Verfügung, d. h. – die sicherlich hohe Dunkelziffer nicht gerechnet – statistisch für je 37,6 Abhängige ein Platz. In einer Fachklinik stehen in Niedersachsen 20 Plätze in Bad Rehburg zur Verfügung, d. h. auf je 1800 Abhängige ein Platz – die Dunkelziffer wiederum nicht gerechnet. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß nach den Erklärungen des Ministerialrats Dr. Heinze die Plätze in therapeutischen Wohngemeinschaften nur zu 60% Anfang 1979 ausgelastet waren und erst in letzter Zeit eine stärkere Belegung erkennbar wird. Der geringen